

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 31. Sitzung (30.11.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 155 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1.

(Keine Zensur). Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

(Keine Anonymität). Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigefügt ist.

Eine vertrauliche Mittheilung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redakteurs beigefügt sein.

§. 4.

(Redakteur). Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung im Großherzogthum ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen.

Der Redakteur muß badischer Staatsbürger sein, das dreißigste Jahr zurückgelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz haben.

## §. 4 a.

Wer zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines Verbrechens aus Eigennuz, oder wegen eines der im Tit. XXXIV. oder in den §§. 284, 285, 287, 288, 535—539, 570, 673, 681, 682 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen zu bürgerlicher Strafe verurtheilt worden ist, kann die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen, so lange er nicht durch Begnadigung für wiederbefähigt erklärt worden ist.

Wer wegen durch die Presse verübter Vergehen (Tit. II.) bereits mehr als einmal verurtheilt worden und binnen sechs Monaten, von Verkündung des letzten Urtheils an gerechnet, sich abermals eines solchen Vergehens schuldig macht, ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen.

## §. 5.

(Kaution). Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von zweitausend Gulden und, wenn sie öfter erscheint, von viertausend Gulden in Geld oder inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Kurswerthe) zu stellen.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung oder in derselben begangene Gesetzesübertretung veranlaßt sind, entnommen.

Binnen acht Tagen, nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses muß die hierdurch bewirkte Minderung der Sicherheitssumme ergänzt werden, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung eingestellt wird.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheitssumme und beim Abgange anderen Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor und diese den Geldstrafen.

## §. 6.

(Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde). Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, sowie von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist ein Exemplar 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Das hinterlegte Exemplar muß bei Zeitschriften und Zeitungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder des von ihm hiez zu besonders aufgestellten und der Polizeibehörde benannten Bevollmächtigten versehen sein.

Die Verantwortlichkeit derjenigen Personen, welche für den Inhalt der Druckschrift haften, wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht aufgehoben.

## §. 7.

(Nicht bei wissenschaftlichen u. Schriften). Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur, auf welchen aber die Vorschriften des §. 4 keine Anwendung finden, zu benennen ist.

## §. 8.

(Berichtigende Entgegnung). Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die beteiligten, öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in dieser Zeit kein Blatt oder Hefte der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in das nächstfolgende wortgetreu, ohne

irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes oder Heftes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einsender, beziehungsweise der betreffenden amtlichen Stelle unterzeichnet sein.

Die Aufnahme amtlicher Berichtigungen muß unentgeltlich geschehen, ebenso die von Privatberichtigungen, sofern diese nicht den Umfang des Artikels oder desjenigen Abschnitts desselben, welcher dazu Veranlassung gab, übersteigen. Für die weiteren Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

§. 8 a.

(Strafbare Entgegnung). Hält der Herausgeber im Falle des §. 8 dafür, daß die Entgegnung selbst einen strafbaren Inhalt habe, so hat er dieselbe innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte vorzulegen, welches, wenn es im Inhalte der Entgegnung kein Vergehen erkennt, unverzüglich die Aufnahme derselben verfügt, oder andernfalls den Herausgeber zur Ablehnung der Entgegnung ermächtigt.

Im ersten Falle ist dieselbe in das nächste Blatt aufzunehmen, und der Verfasser der Entgegnung bleibt für deren Inhalt allein verantwortlich. Auch findet die Bestimmung des §. 5 Abs. 2 in diesem Falle keine Anwendung.

§. 9.

(Einrückung eines Urtheils). Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verbunden, jedes wegen des Inhalts derselben ergehende Urtheil auf Anordnung des Gerichts ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen unentgeltlich einzurücken.

§. 10.

(Verbot der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Eine noch mit Beschlag belegte oder durch richterliches Urtheil als sträflich erkannte Druckschrift, darf nach geschehener Bekanntmachung des Beschlags oder Urtheils weder verbreitet noch durch einen vollständigen oder theilweisen Abdruck oder Auszug veröffentlicht werden.

§. 11.

(Des Hausirens etc.). Das Hausiren mit Druckschriften, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ist verboten. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, für bestimmte Schriften besondere Erlaubniß zu erteilen.

Das Verbot des Anschlagens bezieht sich nicht auf Kundmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder erlaubten geselligen und ähnlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, von Verkäufen, Vermietungen und dergleichen.

§. 12.

(Strafe presspolizeilicher Uebertretungen). Die Uebertreter der in den §§. 3—11 enthaltenen presspolizeilichen Vorschriften sind, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von fünf bis einhundert Gulden zu belegen. Sind die im §. 3 geforderten, der Druckschrift beigefügten Angaben falsch so ist überdies eine Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu erkennen.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 13.

(Zuständigkeit der Amtsgerichte). Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht den Amtsgerichten auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde zu. Das Verfahren bei dem Ausbleiben des Angeeschuldigten (§. 38) und bei dem Rekurse, der an das Hofgericht geht (§§. 53—59), richtet sich nach den Bestimmungen des Tit. III.

Hinsichtlich der Verjährung gilt auch bei diesen Uebertretungen die Vorschrift des §. 24.

## II. Titel.

## Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

## §. 14.

(Strafe der Preservergehen). Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

## §. 15.

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, wo dieselbe nicht bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung selbst schon berücksichtigt ist.

## §. 16.

(Unterdrückung u. der Schrift). Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten, sowie derjenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt worden sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine hiefür haftbare Person nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hiezu unbrauchbar gemacht werden.

## §. 17.

(Successive Haftbarkeit). Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung und zwar als Urheber oder Miturheber verantwortlich:

- 1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber,
- 3) der Verleger,
- 4) der Drucker, (d. h. Geschäftsleiter der Druckerei) und zuletzt
- 5) der Verbreiter.

Das strafrechtliche Verfahren kann sowohl anfänglich als in seinem weiteren Verlaufe, so lange ein Urtheil nicht ergangen ist, gegen mehrere der verantwortlichen Personen oder gegen eine in späterer Reihe verantwortliche Gerichter werden.

Gegen die in der Reihenfolge nachstehende Person wird aber das Verfahren nicht weiter fortgesetzt, wenn sie vor erlassenen Urtheil das Vorhandensein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Person nachweist. Ist die vorausverantwortliche Person nach dem Erscheinen der Druckschrift gestorben, so wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachstehenden nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen, welche auf der nämlichen Stufe der Verantwortlichkeit stehen, zum Erscheinen der Schrift zusammengewirkt haben, so sind alle gleichzeitig haftbar.

## §. 17 a.

(Des Buchhändlers). Als Verbreiter einer Druckschrift ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn dieselbe

- 1) außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels ihm zugekommen ist, oder
- 2) gegen die Bestimmung des §. 3 verstößt, oder
- 3) rücksichtlich deren eine Beschlagnahme oder richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist.

## §. 18.

(Vorsätzliche Mitwirkung). Die in §. 17 bestimmte Reihenfolge steht der gleichzeitigen Bestrafung der darin benannten, sowie auch anderer Personen dann nicht entgegen, wenn sie nach besondern vorhandenen Thatumständen zur Verübung des im Inhalte der Druckschrift liegenden Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben.

## §. 19. (§. 18 a.)

(Des Verbreiters). Bei denjenigen, welche bei Verbreitung einer Druckschrift die Vorschrift des §. 11 übertreten, oder welche auch sonst, ohne daß sie im Auftrage einer Verlags- oder Buchhandlung oder der Post handeln, eine Druckschrift an eine größere Anzahl von Personen unentgeltlich austheilen, wird die im §. 18 erwähnte vorsätzliche Mitwirkung zum Verbrechen angenommen, insofern nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

(Früherer §. 17 a.)

## §. 20.

(Des Redakteurs). Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift haftet unter allen Umständen und sammtlich verbindlich mit dem Verfasser der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte, oder daß er (bei verhüllten Ehrenkränkungen) die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt gar nicht erkennen konnte, und auch sonst nicht gekannt hat.

Er haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 6 bestellt ist. Ein solcher muß bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat; bis dieß geschehen ist, darf das Blatt nicht erscheinen.

## §. 21.

(Vollendung der Preservergehen). Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind, wenn nämlich die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde jedoch der Druck vollendet, und die Verbreitung der Schrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so kann außer der Unterdrückung oder Vernichtung der Schrift oder des sträflichen Theils derselben eine Geldstrafe erkannt werden.

In allen Fällen wird verfügt, daß die zu einer sträflichen Schrift oder Darstellung gefertigten Platten und Formen (§. 16) unbrauchbar gemacht werden, und wenn im Falle des §. 25, Ziffer 5, oder des §. 27 eine Handschrift vor dem Drucke mit Beschlagnahme belegt worden ist, so wird auf Vernichtung derselben oder ihres sträflichen Theiles erkannt.

## §. 22.

(Auswärtige Verfasser). Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder gegen dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.

## §. 23.

(Verbot auswärtiger Zeitungen). Wenn der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dies geschehen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Die Uebertreter dieses durch das Regierungsblatt bekannt

zu machenden Verbots unterliegen der im §. 12 bestimmten Strafe, und sind für das im Inhalte eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegende Verbrechen verantwortlich.

## §. 24.

(Verjährung). Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt und auch vom Ankläger nicht weiter betrieben worden ist. Nach ergangenem Urtheile tritt diese Verjährung nur in so weit ein, als der Ankläger selbst eine Abänderung des Urtheils erster Instanz verlangt.

Ist auf einer Druckschrift weder der Verfasser, noch der Herausgeber, Verleger oder Drucker genannt, so dauert die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Person ein Jahr.

Durch Verfolgung eines Urhebers oder Theilnehmers wird die Verjährung auch gegen die übrigen unterbrochen.

## III. Titel.

## Von dem Prozeßverfahren bei Preßvergehen.

## Erstes Kapitel.

## Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

## §. 25.

(Durch den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

- 1) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;
- 2) wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Redakteur (§§. 4 und 7) der Polizeibehörde nicht benannt ist;
- 3) wenn die erforderliche Kaution nicht gestellt, oder im Falle eingetretener Minderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 5) ergänzt worden ist;
- 4) wenn eine Druckschrift auf die im §. 11 untersagte Weise verbreitet wird;
- 5) Wenn der Inhalt der Schrift ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen begründet, und zwar selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Drucke abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Im Falle Ziffer 5 sind auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

## §. 26.

(Durch das Gericht). In den nämlichen Fällen kann die Beschlagnahme auch vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden.

Sowohl in diesem Falle, als im Falle des §. 25 ist in der Verfügung, welche den Beschlag anlegt, anzugeben, auf welchen der in §. 25. Ziffer 1—5 aufgeführten Gründe derselbe gestützt sei.

## §. 27.

(Auf Antrag des Privatklägers). Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Druck abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

## §. 28.

(Gerichtliche Verfügung). Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

## §. 29.

(Gerichtliche Bestätigung). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde hat, wenn die Beschlagnahme nach §. 25. Ziffer 1—4 erfolgte, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches binnen drei Tagen von der Beschlagnahme an dieselbe bestätigt oder aufhebt, und im ersten Falle die Untersuchung (§. 13) einleitet.

Hat die Polizeibehörde eine Beschlagnahme auf den Grund des §. 25. Ziffer 5 angeordnet, so legt sie in derselben Frist die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher, wenn er Grund dazu findet, binnen zehn Tagen von der Beschlagnahme an, die Anklage bei dem Gerichte einreicht, und auf Bestätigung des Beschlags anträgt. Ist der Beschlag (§. 25. Ziffer 5) von dem Staatsanwalte angelegt, so hat er die Anklage (§. 37) mit dem Antrage auf Bestätigung des Beschlags innerhalb drei Tagen zu übergeben. Binnen weiterer drei Tagen erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Hat das Gericht selbst nach §. 26 oder 27 die Beschlagnahme verfügt, so hat der Kläger die Anklage, insofern diese nicht schon mit dem Beschlaggesuche verkundet war, innerhalb drei Tagen nachträglich einzureichen, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

## §. 30.

(Erlöschen des Beschlages). Wird in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde den Beschlag auf den Grund des §. 25. Ziffer 1—4 verfügt hat, Demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages (§. 29) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

War der Beschlag auf den Grund des §. 25. Ziffer 5 verfügt, so verliert derselbe seine Wirksamkeit mit Ablauf von 14 Tagen, wenn die Bestätigung desselben Demjenigen, gegen den der Beschlag verfügt ist, nicht früher eröffnet wird.

Wenn Derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, abwesend oder nicht aufzufinden ist, so gilt der Anschlag der Verfügung am Gerichtsort als Eröffnung. Wohnt er nicht am Orte des Gerichts, so erhöht sich die dreitägige Frist auf acht Tage.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages, sowie der Verzicht des Anklägers auf denselben hindert nicht die weitere Verfolgung des Schuldigen.

## §. 31.

(Wiederaufhebung). In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt oder bestätigt hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

## Zweites Kapitel.

## Von dem Strafverfahren.

## §. 32.

(Berechtigung zur Anklage). Die Staatsanwälte verfolgen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen, sofern diese nicht bloß die Ehrenkränkung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in welchen der Staatsanwalt einer Ermächtigung des Justizministeriums bedarf.

## §. 33.

(Zuständigkeit des Untersuchungsrichters). Zur Führung der Untersuchung ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Schrift herausgegeben oder verbreitet wurde, oder der Angeklagte seinen Wohnsitz hat.

Unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet das Zuorkommen und in zweifelhaften Fällen bestimmt das Hofgericht oder, wenn die betreffenden Gerichte verschiedenen Kreisen angehören, das Oberhofgericht, welches Gericht die Untersuchung zu führen habe.

Zur Beschlagnahme und anderen eilenden Maßregeln ist jedes Gericht befugt.

## §. 34.

(Konkurrenz der Pressvergehen mit gemeinen). Hat sich die wegen eines Pressvergehens zu verfolgende Person des nämlichen Vergehens auch in anderer Form schuldig gemacht, so können die verschiedenen Handlungen auf Antrag des Staatsanwalts in den Formen des Pressverfahrens, oder wenn die andere That die strafbarere ist, in den Formen des gewöhnlichen Verfahrens miteinander erledigt werden.

## §. 35.

(Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes). Die Pressvergehen werden, so weit sie nicht vor Schwurgerichte gewiesen sind, von den Hofgerichten in Versammlungen von drei Richtern abgeurtheilt.

Bei Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, welche von einem Privatkläger verfolgt werden, fällt jedoch nach geschlossener Untersuchung, der Amtsrichter selbst das Erkenntniß, insofern der Fall nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen seine Gerichtsbarkeit übersteigt, in welchem Falle das weitere Verfahren nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels eintritt.

## §. 36.

(Unverschiebliche Maßregeln). Ist ein Verbrechen durch die Presse begangen worden, welches die Verhaftung des Thäters, schleunige Haussuchung oder andere unverschiebliche Maßregeln rechtfertigt, so sind diese auch ohne vorausgegangene Anklage anzuordnen.

Der Staatsanwalt ist, sofern die Maßregel nicht von ihm selbst ausging, davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und hat binnen zehn Tagen von der verfügten Maßregel an, oder wenn die letztere von ihm selbst ausging, binnen drei Tagen die Anklage zu erheben, widrigenfalls die fürsorglich ergriffenen Maßregeln unverzüglich wieder aufzuheben sind.

## §. 36 a.

(Beschwerdeführung und Suspensiveffect). Gegen das Erkenntniß, welches die Beschlagnahme oder einen Verhaft verfügt, versagt oder wieder aufhebt, findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung an das Hofgericht statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses, welches die Beschlagnahme oder den persönlichen Verhaft verfügt oder wieder aufhebt, wird durch die Beschwerdeführung nicht aufgehalten.

## §. 37.

(Anklage). Vorbehaltenlich der Bestimmung des §. 36. Absatz 1 beginnt das Strafverfahren nur auf die bei dem zuständigen Untersuchungsgericht eingereichte Anklage des Staatsanwalts oder Privatklägers.

Die Anklage muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
- 2) die Benennung des Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;
- 3) die Benennung der angeschuldigten Personen;
- 4) den Antrag auf Schuldigerklärung und das Maß der Strafe.

## §. 38.

(Verfügung darauf und Rekurs gegen eine Ladungsverfügung). Das Gericht verfügt sofort, wenn Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist, die Vorladung des Angeklagten zum persönlichen Erscheinen unter Mittheilung der Anklageschrift und mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragene Thatfachen für zugestanden angesehen und weitere Verteidigungsmittel nicht mehr gehört werden sollen.

Gegen die Verfügung der Ladung steht dem Ankläger der Rekurs zu.

## §. 39.

(Ist §. 36 a.)

## §. 40.

(Untersuchung). Läßt sich der Angeklagte vernehmen, so ist die Sache durch eine Untersuchung, so weit sie nöthig ist, in spruchreifen Stand zu setzen und sodann (vorbehaltenlich der Fälle des §. 35. Abs. 2) dem Hofgerichte vorzulegen.

Beiden Theilen wird am Schlusse der Untersuchung Einsicht der Akten gestattet, und eine Frist von acht Tagen anberaumt, binnen welcher dem Ankläger die Einreichung eines Nachtrags zur Anklage, beiden Theilen die Stellung von Anträgen auf Ergänzung der Untersuchung gestattet ist. Diesen Anträgen hat das Gericht, wenn sie auf erhebliche Thatfachen gerichtet sind, zu entsprechen.

In gleicher Frist haben beide Theile diejenigen Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, deren nochmalige Vernehmung vor dem Hofgerichte sie verlangen.

## §. 41.

(Ausbleiben des Angeklagten). Erscheint oder antwortet der Angeklagte nicht, so wird der angedrohte Nachtheil ausgesprochen und, wenn er sich innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung dieses Beschlusses nicht vor Gericht stellt, um sich nachträglich zu verteidigen, werden die Akten dem Hofgerichte vorgelegt.

Gegen Flüchtige und Abwesende sind die Vorladungen und andere Bekanntmachungen in eine durch Regierungsverordnung zu bestimmende Zeitung, in wichtigeren Fällen nach Umständen auch in eine oder die andere ausländische Zeitung einzurücken.

## §. 42.

(Wiederherstellung, Wiederaufnahme). Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiederherstellung gegen die Versäumung von Fristen oder von Tagfahrten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

## §. 43.

(Schlußverhandlung beim Hofgerichte). Wenn bei dem Hofgerichte eine geschlossene Untersuchung einkommt, so ordnet es, sofern die Sache zu seiner Zuständigkeit gehört, sogleich einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung an. Dieser Gerichtstag darf nicht über vier Wochen hinausgesetzt werden. Der Ankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wenn sie solche aufgestellt haben, werden dazu unter Androhung des Ausschlusses mit ihrer Rechtsausführung vorgeladen.

Ferner werden diejenigen Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, deren nochmalige Vernehmung in der Schlussverhandlung (§. 40) von einer Partei beantragt ist und von dem Hofgerichte für erheblich erachtet wird.

Für die Fälle, wo der Angeklagte nicht erscheint, ist der §. 321 der Strafprozessordnung maßgebend, und beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen kommen die §§. 220 bis 223 zur Anwendung.

Neue Thatsachen und Beweise können bei der Verhandlung, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 237 der Strafprozessordnung, nicht vorgebracht werden.

Der Präsident des Gerichtshofs läßt diejenigen Aktenstücke in der Sitzung verlesen, deren Kenntniß zum besseren Verständniß der mündlichen Vorträge als nöthig erscheint.

## §. 44.

(Directe Vorladung). Handelt es sich um eine Anklage gegen einen Verfasser, der sich auf der Druckschrift selbst genannt hat, oder gegen den verantwortlichen Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung, so kann mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung der Ankläger dem Hofgerichte sogleich eine Anklageschrift übergeben.

In diesem Falle stellt das Hofgericht, wenn es die Anklage für begründet hält, dem Angeklagten die Anklageschrift zu und ladet ihn unter dem Rechtsnachtheile des §. 38 in eine, nicht über drei Wochen hinauszuweisende Sitzung zur Verhandlung und Aburtheilung vor, mit dem Beisatze, daß er, insofern er Entschuldigungsthatfachen vorzubringen gedenke, dieselben spätestens drei Tage vor dem Sitzungstage vorzutragen und den Beweis dafür anzutreten habe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werde.

Erfolgt ein solcher Vortrag und hält das Hofgericht die vorgebrachten Thatsachen für erheblich, so ordnet es unter Zurücknahme der Ladung eine Voruntersuchung an, worauf das gewöhnliche Verfahren eintritt. Das Hofgericht kann jedoch auch hier in einfachen Fällen die Voruntersuchung umgehen und nöthigenfalls unter Verlegung der Tagfahrt die Erhebung der Beweise in der Sitzung selbst anordnen.

## §. 45.

(Aburtheilung durch das Schwurgericht). Eignet sich die Sache zur Aburtheilung durch das Schwurgericht, so treten nach geschlossener Voruntersuchung die für dieses Verfahren gegebenen besonderen Bestimmungen ein.

In Fällen des §. 44 kann jedoch, wenn der Staatsanwalt mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung die Anklageschrift überreicht, das Hofgericht, sofern es die Anklage für begründet hält, den Angeklagten über die Anklageschrift durch den Untersuchungsrichter vernehmen lassen, und insofern derselbe keine erhebliche Entschuldigungsthatfachen vorbrachte, ihn ohne weitere Formen in die nächste Schwurgerichtssitzung, selbst noch in eine Sitzung des schon versammelten Schwurgerichts vorladen.

## §. 46.

(Verteidiger). Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Verteidiger von Amtswegen bestellt, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

In andern Fällen ist ohne Unterschied, ob die Sache vor dem Hofgerichte oder vor dem Schwurgericht verhandelt werde, die Vorschrift des §. 214. Abs. 4 der Strafprozessordnung maßgebend.

## §. 47.

(Oeffentlichkeit). Die Verhandlungen vor dem Hofgerichte oder vor dem Schwurgerichte sind öffentlich, sofern nicht das Hofgericht, beziehungsweise der Schwurgerichtshof, aus Gründen der stitlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung im Sinne des §. 227 der Strafprozessordnung anordnet.

## §. 48.

(Beiladung des Staatsanwalts). Der Staatsanwalt ist, auch wenn er die Anklage nicht erhoben hat, zu der Verhandlung zu laden, und mit seinen etwaigen Bemerkungen zu hören.

## §. 49.

(Leitung u. der Schlussverhandlung). Bezüglich auf die Leitung der Verhandlung, die Befugnisse des Präsi-

denen, der Richter und des Staatsanwaltes, und den Inhalt des Sitzungsprotokolls treten die Bestimmungen des XVII. Titels der Strafprozeßordnung in Anwendung.

## §. 50.

(Urtheil). Ebenso ist die Berathung, die Fassung und Verkündung des Urtheils nach den §§. 241 und 243–246 der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

## §. 51.

(Beschränkung und Verzicht). Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatankläger in Antrag gebracht wurde.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und des Schadens die Klage wieder zurücknehmen und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

## §. 52.

(Nach Stimmenmehrheit). Das Hofgericht, sowie der Schwurgerichtshof, faßt das Urtheil nach Stimmenmehrheit, einschließlich der Stimme des Präsidenten.

## §. 53.

(Rekursanschließung). Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts (§. 35 Abs. 2) an das Hofgericht, und gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Hofgerichts an das Oberhofgericht, steht sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, und ebenso das Recht der Anschließung an den vom Gegentheile ergriffenen Rekurs.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes.

## §. 54.

(Förmlichkeiten). Der Rekurs (§. 38 Abs. 2 und §. 53 Abs. 1) ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Stellung der Anträge bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Sind die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet, so wird angenommen, daß der Rekurs gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

## §. 55.

(Der Anschließung). In Bezug auf die Anschließung treten die Bestimmungen des §. 281 der Strafprozeßordnung in Anwendung.

## §. 56.

(Keine Neuheiten). Die Anführung neuer Thatfachen oder Beweise findet in der Rekursinstanz nicht statt.

## §. 57.

(Suspensivewirkung). Bis zum Ablaufe der achttägigen Nothfrist (§. 54) ist mit dem Urtheilsvollzug einzuhalten, und die innerhalb dieser Frist geschehene Rekursanzeige bewirkt den fernern Aufschub des Vollzugs.

## §. 58.

(Schlußverhandlung beim Rekursgericht). Die Anzeige des Rekurses, sowie der Anschließung wird dem Gegentheile sogleich mitgetheilt.

Ist eine Anschließungsanzeige eingekommen, oder die dazu bestimmte Frist von acht Tagen (§. 55) abgelaufen, so werden die Akten dem Rekursgerichte unverzüglich vorgelegt, welches hier, wie in den Fällen des §. 13 zur mündlichen Rechtsausführung einen, nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Gerichtstag bestimmt, wozu der Staatsanwalt, der Privatankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wo sie solche aufgestellt haben, vorgeladen werden.

Handelt es sich um den Rekurs gegen ein Erkenntniß, welches die Ladung auf eine Anklage versagt hat, so wird nur der Ankläger in die Sitzung vorgeladen.

## §. 58 a.

(Verteidiger). In Beziehung auf die Aufstellung eines Verteidigers kommt bei dem Rekursgericht stets die Vorschrift des §. 214, Abs. 4 der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

## §. 59.

(Verfahren beim Rekursgericht). Die Vorschriften der §§. 47—52 finden auch bei dem Rekursverfahren Anwendung.

## §. 60.

(Stimmzahl beim Oberhofgericht). Zur Verhandlung und Entscheidung bei dem Oberhofgerichte sind fünf Richter mit Einschluß des Präsidenten nöthig.

## §. 61.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen, die Presse betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832 Nr. II., vom 1. März 1848, Regierungsblatt Nr. X., und vom 10. April 1849, Regierungsblatt Nr. XXIII.

Gegeben etc.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 22. November 1850.

Zm Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Bekf.

Die Sekretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.  
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 157 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche im Monate Dezember dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagesuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Aenderungen verfügt werden.  
Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 27. November 1850.

Zu Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Veff.

Die Secretäre:  
Burger.  
M. Huber.  
Blankenhorn, Krafft.

Beilage Nr. 158 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichlichen Hoheit getreuen Stände hat — wie an früheren Landtagen — eine besondere Kommission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem Landtage 1846 — da eine Verathung am letzten Landtage über diesen Gegenstand nicht zu Stande kam — theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen, die dem Bereich der Gesetzgebung angehören, oder früher schon als solche erlassen, und an früheren Landtagen zur Vorlage reklamirt, aber weder vorgelegt noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind und welche zu ihrer fortdauernden Gültigkeit verfassungsgemäß der ständischen Verathung und Zustimmung bedürfen.

Diese Kommission hat in der 48ten öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. hierüber Bericht erstattet und nach gepflogener Verathung in heutiger 52ten öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer, nachdem sie theils nach dem Antrage Ihrer Kommission, theils auf selbstgefachte Beschlüsse von mehreren früheren Reklamationen abgestanden ist, beschlossen, die nachstehenden provisorischen Gesetze und Verordnungen als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig anzusehen, welche an die ständische Zustimmung gebunden sind und daher Eurer Königlichlichen Hoheit unterthänigst zu bitten zur ständischen Verathung vorlegen zu lassen:

I. Seit dem Jahr 1846 erlassene provisorische Gesetze.

- 1) Das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (Regierungsblatt Nr. 48) wegen Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse.
- 2) Das provisorische Gesetz vom 31. Dezember 1846 (Regierungsblatt Nr. 1 vom Jahr 1847), den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreich Württemberg angefallenen Orten betreffend.

3) Das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 (Regierungsblatt Nr. 48), die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend, soweit dasselbe die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener betrifft — worüber eine Vorlage von der Großh. Regierungskommission bereits zugesichert ist.

Diese drei Verordnungen sind von der Großh. Regierung ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet. Damit ist anerkannt, daß sie der nachträglichen ständischen Zustimmung bedürfen, und es ist daher eine diesfallige Begründung nicht nöthig.

## II. Vor dem Jahre 1846 erlassene Regierungsverordnungen.

4) Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. November 1836 (Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises vom Jahr 1836 Nr. 99), die Besoldungen der Bürgermeister betreffend.

Nach §. 19 des Gemeindegesetzes von 1831 kann die Besoldung der Gemeindebeamten nur durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, gemindert, oder umgewandelt werden, und ein solcher Beschluß unterliegt nach §. 151 I. Ziffer 7 der Staatsgenehmigung. Die Staatsbehörden können also eine von der Gemeinde beschlossene Besoldungserhöhung zwar genehmigen oder zurückweisen, nicht aber eine solche gegen den Willen der Gemeinde von sich aus beschließen.

Da nun aber die erwähnte Verordnung von 1837 ihnen hiezu dennoch das Recht gibt, so ist damit das Gemeindegesetz von 1831 abgeändert, wozu es einer Zustimmung der Stände bedarf.

5) Die §§. 48 und 49 der akademischen Gesetze.

Dieselben enthalten nicht nur Strafbestimmungen, welche von jenen der Gesetze über verbotene Verbindungen abweichen, sondern sie enthalten auf den Grund der nun zurückgenommenen Ausnahmsbeschlüsse des Bundes sogar die Androhung der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, welche nach §. 17 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs nur eine Folge der Zuchthausstrafe sein darf. Solche Strafen können aber nur im Wege der Gesetzgebung gedroht werden.

6) Die Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaring'schen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disziplinar- und Finanzvergehen (Regierungsblatt Nr. 6 vom Jahr 1841).

Diese Uebereinkunft gibt ausländischen Behörden nicht nur das Recht, im Inlande Hausdurchsuchungen und andere gerichtliche Handlungen vorzunehmen, sondern sie verleiht sogar ausländischen Urtheilen im Großherzogthume eine unbedingte Vollziehbarkeit, während nach dem allgemeinen Rechte ausländische Straferekenntnisse im Inlande keine Wirkung haben, sofern nicht von inländischen Gerichten das gleiche Erkenntniß gegeben, oder dasselbe von ihnen hinsichtlich seiner Folgen wenigstens geprüft und anerkannt ist. Die Grundzüge entsprechen auch den §§. 8 und 9 des Strafgesetzbuches. Die in der fraglichen Uebereinkunft enthaltene Abweichung von der allgemeinen Gesetzgebung bedarf also der ständischen Zustimmung.

7) Den §. 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 20. Oktober 1849 (Regierungsblatt Nr. 58, wodurch eine reklamierte Verordnung vom 23. Dezember 1844 [Regierungsblatt Nr. 35] in Betreff der Organisation eines Staateraths widerrufen worden ist), die Ernennung eines Gerichts über Kompetenzstreitigkeiten betreffend.

Bei den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1846 über die Verordnung vom 23. Dezember 1844 hat die Großherzogliche Regierung anerkannt, daß jene Verordnung, insbesondere soweit sie die Entscheidung von Kompetenzkonflikten regle, den Ständen vorgelegt werde, welche Vorlage 1848 wirklich erfolgte, aber zu keiner Verabschiedung führte. Die Verordnung vom 20. Oktober 1849 betrifft nun wieder eben diesen Gegenstand, bedarf also der ständischen Zustimmung, insofern sie nicht durch die Vorlage eines anderen das ganze Verhältniß der Kompetenzkonflikte regelnden Gesetzes beseitigt wird.

8) Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. September 1845, (Regierungsblatt Nr. 26), den Neckar-Holz-Zolltarif betreffend.

Durch ein provisorisches Gesetz vom 31. August 1835 wurden die Meckarzölle neu geregelt. Im Jahre 1837 wurde dieses Provisorium von den Ständen genehmigt, und dennoch wurde der Tarif hinsichtlich des Holzsolles nach der obigen Bekanntmachung vom 1. September 1845 wieder geändert. Diese Aenderung bedarf also wieder der ständischen Zustimmung.

Hiernach legen wir die unterthänigste Bitte, daß die hier aufgeführten Verordnungen den Ständen zur Zustimmung vorgelegt werden, in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichrn Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 27. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Secretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenborn-Krafft.

Beilage Nr. 159 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderungen des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach Bewältigung des Aufruhrs war es eine natürliche und jedem loyalen Unterthan nahe liegende Aufgabe, die Ursachen des namenlosen Unglücks, welches so plötzlich über uns hereingebrochen, zu erforschen.

Die von dem jahrelangen Banne gelösten Stimmen der wahren Vaterlandsfreunde, die nun nicht mehr einzeln in der Wüste verhallten, sondern an den rechten Ort drangen, vereinigten sich dahin, daß manche unter den herrschenden Zeitbegriffen des Jahres 1831 zu Stande gekommenen Gesetze den davon gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen haben, und daß namentlich eine Abänderung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes dringend geboten sei.

Ein Gesetz beurtheilt sich nun einmal nach seinen Erfolgen, und die menschliche Unvollkommenheit läßt es nicht zu, seine Wirkungen im Voraus sicher zu berechnen.

Die Berechnung wird aber um so trüglicher sein, je aufgeregter die Zeit ist, in welcher sie vorgenommen wird. Daher das Schicksal unserer Gemeindegesetze, die ganz gut in den Rahmen der im Jahr 1831 gültigen Theorie gepaßt, die Erfahrungsprobe aber in manchen ihrer wichtigsten Bestimmungen nicht bestanden haben.

Die Regierung beschloß Abhülfe zu gewähren und sie schlug hierzu einen Weg ein, welchem unsere vollste Anerkennung hier laut zu zollen, wir für unsere Pflicht halten.

Sie vermied es mit Recht auf die allgemeinen Klagen hin, die in der dem Revolutionskampfe nachgefolgten ungeheuern Aufregung ausgestoßen wurden, neue Bestimmungen zu erlassen, sondern sie wollte dem urtheilsfähigen Theil des Volkes Gelegenheit geben, in Ruhe die gemachten Erfahrungen zu besprechen, zusammenzustellen und die Verbesserungsvorschläge mit Besonnenheit zu prüfen, zu sichten und zur höhern Kenntnißnahme zu bringen.

Es wurden sofort in den verschiedenen Landesgegenden Beratungen veranlaßt, welchen die tüchtigsten Beamten und Amtsrvisoren und eine beträchtliche Zahl der erfahrensten Bürgermeister und intelligentesten Männer beiwohnten.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf ist das Resultat dieser mit Umsicht und Gründlichkeit gepflogenen Beratungen und der Begutachtungen der höhern Verwaltungsbehörden.

Er hat in seiner ganzen Richtung und in seinen wichtigsten Bestimmungen die Zustimmung der andern Kammer erfahren, und wird, wie Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nicht zweifelt, mit wenigen Abänderungen in der Fassung dieser Kammer, der wohl die vorzugeweise Vertretung der Gemeinden zukommt, auch Ihrer Annahme sich erfreuen.

Wenn wir nun vor Prüfung der speziellen Vorschläge den bei den gedachten Versammlungen mit seltener Einstimmigkeit dem frühern Gesetze gewordenen Tadel in's Auge fassen, so treten vorzüglich zwei Momente in den Vordergrund.

Das alte Gesetz habe, so sagt man, die Niederlassung junger Leute an dem Orte, wo sie angeborenes Bürgerrecht haben, und die Annahme von Ortsfremden viel zu sehr erleichtert, und durch die Vermehrung solcher ohne hinreichenden Nahrungszweig gegründeten und daher bald verarmten Familien den Wohlstand der Gemeinden gefährdet. Ihm falle größtentheils zur Last die Ueberbürdung vieler Gemeinden mit armen und verdorbenen Bürgern, die nun auf Kosten ihrer Mitbürger leben wollen, mit Leuten, die aller Liebe für die Heimath, ihr Vaterland und ihres Fürsten baar, ihre Blicke verlangend dahin werfen, wo ihnen, wenn auch auf dem Wege des Hochverraths und anderer Verbrechen ein Schimmer zu sorgenfreier und genußreicher Existenz entgegenvinkt.

In ihnen sucht und findet man, wenn auch nicht die einzige doch eine wesentliche Ursache der Verarmung und des sittlichen Verfalls der Gemeinden und des wählerischen Treibens der verflossenen beiden Jahre.

Sodann gehe dieses Gesetz viel zu sehr von der Idee eines allgemeinen Staatsbürgerrechtes aus, es behandle die Gemeinden hauptsächlich nur als staatliche Unterabtheilungen, als der Staatsraison nicht nur untergeordnete, sondern ihnen ausschließlich dienende Vereine, die nur hinsichtlich des Domizils und der daran geknüpften politischen Rechte in Anschlag kommen.

Es habe, in der möglichst freien Bewegung der Staatsbürger einen Vortheil erblickend, die Gemeinden einem Jeden, und zwar nach dessen Laune, Willkür oder Interesse mehr geöffnet, als der Staatszweck wirklich erfordert, während die Gemeinden im Hinblick auf ihre historische Entwicklung und Bedeutung, die Anerkennung mit Korporations-, mithin auch mit Vermögensrechten ausgestatteten, zur Förderung von Gemeindegzwecken gebildeten Kommissionen verlangen, und mithin die Befugniß beanspruchen, ihr Vermögen unter Ausschluß der Fremden zu verwalten und zu genießen, und die Pflicht, für ihre Angehörigen unter allen Umständen zu sorgen, nicht mehr erschwert sehen wollen, als allgemeine Rücksichten dieses durchaus nothwendig machen.

Ob und in wie fern dieser Tadel, welcher natürlich nur den Erfolg, nicht aber die Intention des Gesetzes vom Jahre 1831 treffen kann, gegründet sei, darüber wird die hohe Kammer durch ihre Endabstimmung ihr Urtheil abgeben, die Kommission will demselben nicht weiter vorgreifen, als dieses durch Beurtheilung der einzelnen Artikel des Regierungsentwurfes, zu dem wir nunmehr übergehen, nöthig wird.

Zu Art. 1.

Das in §. 1 des Gesetzes unter den Befugnissen der Gemeindebürger aufgeführte Recht zum unbeschränkten Erwerb von Liegenschaften hat nach Aufhebung der Marklosung seine praktische Bedeutung verloren, und es steht

nunmehr nicht nur jedem Landesangehörigen, sondern auch nach der Bundesakte jedem Deutschen zu, allwärts im deutschen Bundesgebiete Grundstücke zu kaufen.

Dagegen bleibt nach wie vor, gemäß des Edikts über die Grundverfassung der verschiedenen Stände den Aueländern, d. h. Nichtdeutschen untersagt, ohne spezielle Ermächtigung des Landesherrn, nach neuen Verfügungen des Großh. Ministeriums des Innern, im Großherzogthum Niederlassungen zu begründen oder Liegenschaften zu erwerben.

Der Ziffer 7 des §. 1 die durch einen dem §. 44 zuzufügenden Beisatz modifizirt werden soll, wird dort Erwähnung geschehen.

#### Zu Art. 2.

In der Bestimmung des §. 10, Ziffer 1, daß künftighin statt des Alters der Volljährigkeit, d. h. dem 21sten Jahre das zurückgelegte 25ste Altersjahr als Erforderniß zum Antritt des angeborenen Bürgerrechtes gelten soll, erblickt Ihre Kommission eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes, die sie daher unbedingt zur Annahme empfiehlt.

Die Begründung ist in der Regierungsvorlage erschöpfend gegeben.

Es kann wahrscheinlich nur als Anomalie erscheinen, daß ein junger Mann nicht vor dem 25sten Jahre heirathen, dagegen schon mit dem 21sten volle gemeindebürgerliche und als Aktivbürger auch gewisse staatsbürgerliche Rechte selbstständig ausüben sollte, zu welcher letztern doch gewiß mehr Erfahrung gehört, als solche erforderlich ist, um einem Hauswesen vorzustehen.

Wer nicht in Bezug auf seine persönlichen und Familienrechte voll emanzipirt ist, soll es auch in Bezug auf die Gemeinderechte nicht sein. Soll aber für Ausübung von beiderlei Rechten das gleiche Alter festgesetzt werden, so unterliegt es nach allen Erfahrungen keinem Zweifel, daß es zweckmäßiger sei, das gesetzliche Heirathsalter nicht herunter, wohl aber das Alter zur Bürgerrechtserwerbung hinauf zu setzen.

Es genügt nicht, daß einer den Knabenjahren entlaufen ist, um Bürger zu werden. Soll die wahre Reife erst nach Antritt des Bürgerrechtes erworben werden, so geht bis dahin gar oft die materielle Grundlage der Familie und die Möglichkeit einer erspriesslichen Wirksamkeit in der Gemeinde verloren. Kenntnisse und Erfahrungen im Gewerbestande, richtige Haltung im Verkehr mit Anderen, werden in der Regel erst in reiferen Jahren erworben. Auch haben die Erfahrungen der letzten beiden Jahre satfam gezeigt, daß die Wähler hauptsächlich bei der jüngeren Bürgerklasse Boden gefunden haben. Wo immer Demokraten Verfassungen gemacht haben, setzten sie das Alter für Erwerbung des Bürgerrechtes, womit zum Mindesten das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und der aktiven Wahlbefähigung verbunden ist, so tief als möglich herunter, um den aus erfahrenen Männern bestehenden Kern der Bürgerschaft durch numerisches Gegengewicht niederhalten zu können.

Zu Ziffer 2. Wir finden hier, wie in dem alten Gesetz, das Requisite eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges. Was aber als Nahrungszweig gelten, wie derselbe nachgewiesen werden soll, finden wir nicht angegeben.

Wir machen deshalb dem Gesetz keinen Vorwurf, und überlassen dieses Demjenigen, dem es gelingt, eine erschöpfende Definition über den Begriff eines sichernden Nahrungszweiges zu geben.

Was als solcher gelten kann, ist nun einmal eine Thatfrage, allein eben darum, weil sie dieses ist, scheint die im Publikum vielfach verbreitete Ansicht, als würde hierin den Beurtheilungen und Aussprüchen der Gemeinderäthe zu wenig Rechnung getragen, einige Beachtung zu verdienen. Die Staatsbehörden glauben manchmal dem Grund der abweislichen Bescheide der Gemeinderäthe ihre Engherzigkeit und ihrem Eigennuz zuschreiben zu müssen, während dieser doch lediglich nur in ihrer bessern Ueberzeugung liegt. Die Behörden sind genöthigt ihre Rekursbescheide auf leicht feibringliche Urkunden, Zeugnisse und Meisterbriefe hin zu geben, ohne nähere Kenntniß von der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitslust, und was oft die Hauptsache ist, von der Arbeitsgelegenheit zu haben, sie bilden sich allmählig Grundjäge heran, die in ihrer allzugemeinen Anwendung die Gemeinden oft zur Ungebühr beschädigen.

So z. B. ist die so unendlich oft angeregte Frage, ob ein Tagelöhner einen sichernden Nahrungszweig hat, eine reine Thatfrage, und zwar eine solche, die nur von Denjenigen richtig beurtheilt werden kann, die den Mann vor sich sehen, die wissen, ob er kräftige rührige Arme hat und sie mit Geschick zu gebrauchen weiß, die wissen, welche Arten von Tagelöhnerarbeiten im Orte und in der Nachbarschaft, und wie oft und wie lange im Jahr sie vorkommen, was der Tagelöhner verdienen kann, und was er zu seiner Nahrung braucht.

Nicht minder ist es Thatfrage, ob namentlich in kleinen Landstädtchen und in Dörfern eine Profession ein Nahrungszweig ist, da nicht der Meisterbrief, sondern nur die Gelegenheit und die Befähigung zur gewinnbringenden Ausübung des Gewerbes Nahrung gibt, ob selbstständige Arbeit zu fordern sei, oder ob und unter welchen Bedingungen auch Arbeit in fremdem Dienst und Lohn als Nahrungszweig gelten kann, ob und welche niedere Civildienste dafür angesehen werden können und dergleichen mehr. Die richtige Entscheidung solcher Fragen in allen concreten Fällen, muß der Praxis überlassen werden. Die Praxis wird sich aber hier, wie sonst in dem weiten Gebiet der Gemeindeverwaltung richtig ausbilden, wenn nicht Parteilichkeit, sondern die Rücksicht auf das wahre Wohl der Bürger die Wahl der Gemeindebeamten leitet, wenn diese das Vertrauen der Beamten in die Unbefangenheit ihrer Entscheidungen zu gewinnen wissen, und wenn man den Beamten selbst Zeit läßt, in ihren Verwaltungsbezirken heimisch zu werden, und sich mit den Sitten und Gewohnheiten, der Lebensweise und Beschäftigungen und den Bedürfnissen der Amtsangehörigen bekannt zu machen.

Auch wird eine zweckmäßige Gewerbeordnung, die wir bald zu erhalten hoffen, wesentlich dazu dienen, mancherlei Controversen über den Begriff eines sichernden Nahrungszweiges zu lösen.

Zu §. 10, Ziff. 2. Während bei der Aufnahme Fremder neben dem Nahrungszweig der Nachweis über den Besitz eines gewissen Vermögens verlangt wird, bedurfte es bisher zum Antritt des Bürgerrechts nur des Erlerens, nämlich des Nahrungszweiges oder eines diesen vertretenden Vermögens.

Nicht ohne Grund erblickte man hierin eine allzugroße Erleichterung des Bürgerrechtsantritts, ein bedenkliches Anreizungsmittel zu leichtsinniger Begründung von Familien und eine wesentliche Ursache der Ueberbürdung der Gemeindefassen mit Armenunterstützungen.

Im Jahr 1831 hieß es, man dürfe nicht dulden, daß engherzige Gemeinden aus übertriebener Aengstlichkeit ihre Angehörigen in Ausübung ihrer natürlichen und heiligsten Rechte hindern, die Freuden des häuslichen Lebens seien nicht für den Reichen allein gestiftet, auch dem Armen gebühre sein Antheil, und wie oft sei Der, der kümmerlich begonnen, nachher die Zierde und Stütze der Gemeinde geworden.

Man sorgte sodin im Gesetze vor, daß so ziemlich jeder Bürger werden und folgeweise heirathen konnte, der nicht gerade ein Bettler war, und man sieht nun nicht selten Paare zur Trauung gehen, die schon beim Hochzeitsmahl nicht wissen, wie der Bräutigam dasselbe bezahlen, von was die Braut den andern Tag zu Mittag kochen will.

Daß man auf diese Weise ein zahlreiches Proletariat, nicht aber einen soliden Bürgerstand heranzog, lehrte der Erfolg.

Mag es immerhin am Plage sein, von Demjenigen, der ohnedem schon als Gemeindeangehöriger oder als Bürgersohn Ansprüche besitzt, weniger Garantien als von einem Ortsfremden für sein Fortkommen zu fordern, so erscheint es doch jedenfalls für angemessen, auch von Jenem einige Sicherheit dafür zu begehren, daß er nicht schon beim ersten Unglücksfall genöthigt sei, die Armentasse in Anspruch zu nehmen, oder Schulden zu machen.

Diese Sicherheit kann nur in dem Besitz von einigem freiem Vermögen bestehen.

Wer nun von seinen Eltern oder Verwandten kein solches erhält, der soll eben in ledigen Jahren schon etwas zusammen sparen, und wer dieses nicht will oder kann, sondern was er verdient auch braucht, und vielleicht noch mehr dazu, der soll auch, so lange er sich nicht ändert, das Recht nicht erhalten, durch Heirath eine Familie zu begründen und Bürger zu werden.

Die Kommission ist daher, gestügt auf das bisher Gesagte, durchaus damit einverstanden, daß künftighin zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts ein Vermögen gefordert werde, welches zu bestehen hat

- 1) in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern in . . . 200 fl.
- 2) in kleinen Städten und in Landgemeinden in . . . . . 100 fl.

Ob nicht auch sowohl beim Bürgerrechtsantritt als bei der Aufnahme Fremder der Nachweis über den Besitz einer eigenen Wohnung als notwendige Bedingung vorzuschreiben wäre, ist mannigfach zur Erörterung gekommen.

Ihre Kommission glaubte aber mit der hohen Regierung und der zweiten Kammer von diesem Requisit abkommen zu dürfen, da sich der Mangel an ausreichenden Wohnräumen nur auf dem Lande fühlbar macht, und die Hintergehung der Behörden durch illusorische Mietverträge allzunaheliegt.

#### Zu Art. 3.

§. 11. Wer immer in Gemeindeangelegenheiten beschäftigt ist, sei es als Mitglied administrativer Staatsbehörden oder eines Gemeinderathes, oder wer mit dem Armenunterstützungs- oder Stiftungswesen zu thun hat, der weiß, welchen Mißmuth es vielfach in den Gemeinden erregt, daß ihnen das Gesetz kein Mittel an die Hand gibt, solche Individuen von dem Antritt des Bürgerrechts abzuhalten, von denen Jeder, der sie kennt, überzeugt ist, daß sie ein geordnetes Hauswesen nicht zu begründen und zu erhalten vermögen, daß sie vielmehr in kurzer Zeit dem öffentlichen Almosen oder dem Spital verfallen, und was von ihnen abhängt, mit in ihr Verderben ziehen werden.

Man beschuldigt das Bürgerrechtsgesetz, es habe hauptsächlich dadurch zum moralischen Zerfall der Gemeinden beigetragen, daß es bei dem Bürgerrechtsantritt so gänzlich über das Prädikat eines guten Leumunds hinweggehe, und auch hierin den damaligen Zeitbegriffen zu viel gehuldigt habe.

Es machte sich nämlich im Jahr 1831 die optimistische Ansicht geltend, daß Uebelhauser und leichtsinnige Bursche mit der Würde eines Staats- und Gemeindegürgers eine innere Umwandlung zum Guten erfahren, daß die bessern Eigenschaften der Gattin veredelnd auf sie einwirken, daß das Gewicht und das Bewußtsein der Vaterpflichten sie zu einem geregelten Leben führen werden. Mit Nichten! —

Die Besserung läßt in der Regel umsonst auf sich warten, und solche übel beleumundete Subjekte werden vielmehr mit dem Bürgerrecht und den damit verknüpften wichtigen Rechten der Gemeinde und dem Staat doppelt gefährlich, denn sie sind es, welche in der Gemeinde Unruhe stiften und erhalten, die friedlichen Bürger terrorisiren und die Dienstführung tüchtiger Gemeindebeamten erschweren, wenn es ihnen nicht gelingt, sie ganz zu verdrängen.

Klar ist es auch, in welchem nahem Zusammenhang Nahrungszweig und Leumund stehen, und wie man nicht über letzteren leicht hin weggehen darf, wenn man erstern als Vorbedingung zum Bürgerrecht statuirt. Wer wird z. B. gerne einem Handwerksmann die Räume seines Hauses öffnen, der wegen Diebstahl im Zuchthaus gefesselt ist, oder einen habituellen Säufer oder Raufbold als Tagelöhner bestellen.

Es werden wenig Orte sein, die nicht Exempel hiefür liefern könnten, und häufig kommt es vor, daß Gemeinderäthe, obwohl des Unterliegens gewiß, solche Fälle zur Refursinstanz kommen lassen, nur um sich der moralischen Verantwortlichkeit zu entkleiden und sich gegen Vorwürfe ihrer Mitbürger zu decken.

Zwanzigjährige traurige Erfahrungen gebieten nun das zu thun, was man früher aus sozialen und politischen Gründen nicht hätte unterlassen sollen.

In den freisinnigsten Staaten des Alterthums ist das Bürgerrecht, das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und bei Wahlen als ein Ehrenrecht angesehen worden, und auch mehrere neue Gesetzgebungen wollen es als solches angesehen wissen.

Gute Sitten sind die Grundpfeiler der moralischen und physischen Existenz einer Familie, wo diese fehlen, läßt sich auch ein kräftiges und lebensfrisches Gemeinwesen nicht denken.

Der Staat muß durch seine Gesetze zeigen, wie sehr ihm daran liege, sittliche Bürger zu haben, und in einem tüchtigen Bürgerstand seine Hauptstütze zu suchen. Der Bürgerstand wird aber um so tüchtiger sein, wenn er zugleich ein Ehrenstand ist. Der Stand kann nun nach allgemeinen und natürlichen Begriffen nicht als Ehrenstand gelten, in den ein notorischer Taugenichts nach Willkür, ja selbst der Verbrecher unmittelbar aus dem Zuchthaus eintreten und gegen das sich sträubende sittliche Gefühl der Mitbürger mit dem Gesetz in der Hand den Eintritt erzwingen kann, wenn er anders nur das gehörige Alter und einen Nahrungszweig hat.

Dieses vorausgesetzt, begrüßen wir die von der Regierung gebotene und von der zweiten Kammer noch verschärfte Bestimmung des §. 11 mit Freuden als eine solche, die des allgemeinsten Anklages im Lande und des besten Erfolges nicht verfehlen wird.

Indem diese Bestimmung den Gemeinderäthen das Recht einräumt, nicht nur überwiesene Verbrecher, Diebe, Betrüger u. dergl., sondern auch Landstreichler und offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde auf 2 Jahre vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückzuweisen — vereinigt sie in angemessener Weise die Rücksichten, welche man den Gemeinden durch Erhaltung eines achtbaren Bürgerstandes schuldig ist, mit jenen der Humanität, da sie dem vielleicht nur aus Leichtsinne Gefallenen und in üble Bahnen Gerathenen Zeit zur Besserung und Hoffnung gibt, sobald er diese bethätigt, das Ehrenrecht eines Vollbürgers zu erwerben.

#### Zu Art. 4.

Den etwaigen Härten, welche durch eine allzustarke Anwendung der wesentlich verschärften Bestimmungen des Bürgerrechts da und dort entstehen könnten, wird ganz sachgemäß durch die beiden neuen Zusatzparagraphen zu §. 14 vorgebeugt, indem den Gemeinderäthen und Ausschüssen die Befugniß eingeräumt wird, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre zum Antritt desselben zuzulassen, oder auch das festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen.

Solche Dispensationen werden z. B. eintreten müssen, wenn ein junger Mann, um Mutter und Geschwister zu erhalten, oder ein blühendes Etablissement selbstständig fortzuführen, an die Stelle des verlebten Vaters eintreten muß, oder — ein sehr häufiger Fall — wenn der nach Vortheilsrecht das geschlossene Hofgut übernehmende jüngste Sohn, um solchem vorzustehen, eine Hauswirthschaft zu begründen und zu heirathen genöthigt ist.

Daß aber auch in solchen Fällen das Recht zur Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die aktive und passive Wahlbefähigung, so wie der Anspruch auf Bürgergenuß bis zum 25ten Altersjahre hinausgerückt bleibe, kann gewiß nur gebilligt werden.

#### Zu Art. 5.

Die organische Stellung des Bürgerausschusses ist nach dem Geiste und dem Wortlaute der Gemeindeordnung hauptsächlich nur eine controlirende und die Vermögensverwaltung überwachende, und wenn das Bürgerrechtsgesetz die Wirksamkeit der Beschlüsse des Gemeinderathes in Bürgerannahmesachen an die Zustimmung des Ausschusses geknüpft hat, so geschah es wohl nur in Rücksicht auf den großen Einfluß, welchen das Verfahren in solchen Dingen auf die Wohlfahrt und den ökonomischen Zustand der Gemeinde zu äußern geeignet ist.

Wie es zu halten sei, wenn Gemeinderath und Bürgerausschuß in einem concreten Fall divergirender Meinung sind, darüber enthält das bestehende Gesetz keine Andeutung, und es soll nunmehr den Zweifeln und dem verschiedenartigen Verfahren der Behörden durch die Bestimmung abgeholfen werden, daß bei Schlussfassungen über Bürgerannahme, welche nach gemeinschaftlichen Beratungen erfolgen sollen, die Stimmen der Gemeinderaths- und Ausschusmitglieder durchzuzählen seien, und zwar mit entscheidender Stimme des Bürgermeisters, wenn diese mit eingerechnet, Stimmgleichheit entsteht.

Die Kommission glaubt indessen, ihrer oben ausgesprochenen Ansicht über die organische Stellung des Bürgerausschusses gemäß, und da eine, wenn auch nicht regelmäßig, doch häufig eintretende Unterordnung des Gemeinderaths in einer seiner wichtigsten Funktionen unter den Bürgerausschuß nicht statthaft, und die jedesmalige Beiladung sämtlicher Ausschufmitglieder zu den Gemeinderathssitzungen nicht rathsam erscheint — in diesem einen Punkte der Schlusfassung der zweiten Kammer nicht beitreten zu können. Sie glaubt, daß es bei der bisherigen Behandlungsweise der Bürgerannahmgesuche verbleiben solle, wornach dem Gemeinderath allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Vorschrift des Gesetzes zusteht, vorbehaltlich des dem Bürgerausschuß seither zugestandenen Rechtes der Zustimmung.

Die Kommission schlägt sohin, indem sie einerseits die Zweifel über das bei divergirenden Ansichten des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses einzuhaltende Verfahren zu beseitigen, andernteils das Recht des Ausschusses zur Mitwirkung bei der das ökonomische Interesse der Gemeinde bewahrenden Aufnahme neuer Bürger zu wahren wünscht — folgende Fassung des §. 15 vor:

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Vorschrift dieses Gesetzes zu.

Glaubt der Gemeinderath, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einer Bürgeraufnahme nicht vorhanden sind, so bedarf dessen abweisender Beschluß keiner weiteren Genehmigung.

Der Beschluß des Gemeinderaths, wodurch eine Aufnahme bewilligt wird, kann jedoch nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. Wird diese versagt, so gilt das Aufnahmsgesuch als abgewiesen.

Eine Vernehmung des Gemeinderathes findet nicht statt.

Die in dem alten Gesetz dem §. 15 angefügte Bestimmung, daß in standes- und grundherrlichen Orten auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Aufnahmsgesuche gehört werden müssen, ist, ohne daß die Motive der Regierung hierüber etwas enthalten, in dem neuen Entwurf hinweggelassen. Der Kommission wurde erklärt, es sei dieses deshalb geschehen, weil die Mehrheit der Standes- und Grundherren auf dieses wie auf mehrere andere Rechte im Jahr 1848 ausdrücklich verzichtet hatte. Die Mehrheit des Ausschusses beruhigte sich bei dieser Erklärung, während die Minderheit dieses den Deklarationen conforme Recht für die nicht verzichtet Habenden gewahrt wissen will.

Zu Art. 6.

Die neue Fassung, welche die §§. 17—21 des Bürgerrechtsgesetzes erhalten sollen, kann nur zur unbedingten Annahme empfohlen werden, denn sie gibt eine ungleich genauere Präcisirung des Prädikats eines schlechten Leumunds und schiebt der Hinterziehung der Gemeinden durch trügerische Zeugnisse einen starken Niegel.

Der §. 19, wie er bis jetzt lautet, zieht dem schlechten Leumund so enge Schranken, daß es immerhin einem ganz nichtswürdigen Individuum, mit dem kein ehrlicher Mensch Umgang pflegen mag, leicht gelingen kann, sich einer Gemeinde gegen ihren entschiedenen Willen als Bürger aufzudrängen, eben nur weil keiner der dort aufgezählten Fälle auf ihn paßt.

Mit Recht finden wir auch den notorisch schlechten Haushältern die Trunkenbolde und solche beigezählt, die offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen, denn wir sehen nicht selten einen durch seine Piederlichkeit zum Gegenstand des Abscheues werden, ohne daß er gerade in seinem Vermögen zurückkommt. Freilich wird auch hier der richtigen Auslegung im einzelnen Fall Manches zu überlassen sein, wie z. B. bei der so unendlich oft in Anregung kommenden Frage, ob eine Frauensperson, die sich geschlechtlich vergangen, einen ausschweifenden Lebenswandel geführt, und deshalb einen schlechten Leumund habe.

Die Aufnahmegemeinde sagt hier meistens „ja“, die Heimathsgemeinde und die Praxis „nein“ — und auch künftighin wird oft „ja“ und oft „nein“ gesagt werden müssen. Ein Mädchen das einem Verführer erlag, das vielleicht nur mit seinem Bräutigam sich verging, ist deshalb noch nicht schlecht. Eine Dirne aber, die sich Jedem

aus Gewinnucht oder Wollust preis gibt und durch fortgesetzte Niederlichkeit ihren schlechten Gang befhätigt, kann auf keinen guten Leumund Anspruch machen.

Die dringendsten Klagen wurden seither über die empörende Gewissenlosigkeit erhoben, womit viele Gemeinderäthe derartige Zeugnisse ausstellen, um sich ihrer schlechten Subjekte zu entledigen, und es ist daher ganz sachgemäß, daß künftighin die Distriktpolizeibehörden nach Anhörung des Gemeinderathes und Pfarramtes den Leumund zu bescheinigen haben.

Eben so kommt nichts dagegen zu erinnern, daß dem Gemeinderath unter gewissen Voraussetzungen Dispenfationsbefugnisse eingeräumt werden.

Bei §. 20 ist statt „Gemeinderath und Ausschuß“ nur „Ausschuß“ zu setzen, da die gemeinschaftlichen Beratungen beider Körper und das Durchzählen der Stimmen unterbleiben soll.

Zu §. 22. Die zweite Kammer hat obigen Bestimmungen noch als §. 22 die weitere beigelegt, daß Gemeinderath und Bürgerausschuß Denjenigen die Aufnahme verweigern können, die ihren Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher sie die Aufnahme suchen, betreiben wollen, oder ihn dort nicht betreiben können.

Wir haben dagegen Nichts zu erinnern.

Wer Befuß seiner Berechtigung Bürgerrecht haben muß, mag, wenn er nicht da, wo er dieses nachsucht, sich setzen will, vorerst seine Heimathsgemeinde um Erlaubniß zum Antritt seines angebornen Bürgerrechts angehen. Einer fremden Gemeinde kann aber eine solche Zumuthung nur in seltenen Fällen und eigentlich nur dann gemacht werden, wenn in der Zurückweisung ein offenklares Verkennen ihres Vortheils erkannt werden muß. Andernfalls ist es ein arger Verstoß gegen die Korporationsrechte einer Gemeinde, ihr einen Bürger aufzudringen, von dem sie keinen Vortheil hat, und den sie vielleicht nur dann zu sehen bekommt, wenn er an einem andern Orte aufgehaust hat, dort nicht mehr geduldet, und ihr sodann mit Familie zur Verpflegung zugeschoben wird.

Die Fassung des Paragraphen anbelangend, so müssen in der ersten Zeile die Worte: „und Bürgerausschuß“ weggelassen werden, falls der §. 15 nach dem Vorschlag der Kommission angenommen wird.

#### Zu Art. 7.

(§§. 23, 25, 26 u. 27). Gegen die Einreihung der Stadt Vaden unter die Städte, bei welchen die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme an die Nachweisung eines Vermögens von 1000 fl. geknüpft ist, kommt nichts zu erinnern, da die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Emporiums der fashionablen Welt in die Augen springen, und wohl zu berücksichtigen sind. Nicht minder wollen wir uns mit der nachträglich von der zweiten Kammer bewirkten Beizählung Nastatts zu den gedachten Städten einverstanden erklären, weil es immerhin rathsam erscheint, dem Zubrang Vermögensloser nach einer Festung zu steuern, und sodann weil der Handwerkerstand eines so bedeutenden Garnisonsplatzes, der mit der Konkurrenz der Militärprofessionisten zu kämpfen hat, Berücksichtigung verdient. Dagegen scheint das Zusammenwerfen aller übrigen Städte in eine Klasse, während früher die kleinern Landstädte den Landgemeinden hinsichtlich des Vermögensnachweises gleichgezählt waren, schwerer, und wohl eher nur damit zu rechtfertigen, daß man in dem Gesez eine weiltäufige und schwierige Spezialisirung vermeiden wollte, als mit dem in den Regierungsmotiven angeführten Grunde, daß in allen Städten der gewerbliche Verkehr, die größere Gelegenheit zum Erwerb und die städtischen Zustalten einen größeren Zubrang herbeiführen.

Wir zählen im Lande mehrere Städtchen, die hinsichtlich der Bevölkerung, des Verkehrs und der Wohlhabenheit selbst hinter den mittlern Dorfgemeinden zurückstehen, wie z. B. Hauenstein, Thengen u. a. Die Bewohner nähren sich hier wie dort hauptsächlich nur vom Landbau und vom Betrieb kleiner, meist nur auf den Lokalbedarf beschränkter Gewerbe. Die früheren Begünstigungen in Bezug auf Magistraturen, Marktrechte, ausschließliches Betriebsrecht zu einigen Professionen und Geschäften, wie z. B. zum Handel, haben für diese Städtchen längst aufgehört, und sie

genießen vor den Dörfern weiter nichts als das privilegium odiosum, etwas höher in der Gewerbesteuer zu liegen.

Wir glauben daher, daß die in Bezug auf die Größe des nachzuweisenden Vermögens von der zweiten Kammer gemachte Abtheilung der Gemeinden des Großherzogthums, wornach die  
erste die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt;  
die zweite die andern Städte über 3000 Seelen, und  
die dritte die kleinen Städte und die Landgemeinden begreift,  
als wohlbegründet zu empfehlen sei.

Was nun das nachzuweisende Vermögen anbelangt, so fordert das bestehende Gesetz in seinen drei Abstufungen, 1000, 600 und 300 fl. — die Regierungsvorlage nach ihren drei Kategorien nämlich: Hauptstädte — die übrigen Städte — die Dörfer, — gleichfalls 1000, 600 und 300 fl., während die zweite Kammer dem Antrage ihres Ausschusses folgend, diese Beträge bei den sechs größten Städten auf 1000 fl., bei den Städten über 3000 Seelen auf 700 fl. und bei Landgemeinden auf 500 fl. festsetzt.

Dieser letzteren nicht unbeträchtlichen Erhöhung beizupflichten, nimmt die Kommission keinen Anstand, da nach den von der Staatsregierung eingezogenen Erkundigungen die bisher verlangten Vermögensbeträge allgemein als zu nieder gegriffen erachtet werden, und auch in den meisten andern deutschen Staaten höhere Summen festgesetzt sind.

In der That zeigt sich auch, daß ganz geringe Vermögen, zumal wenn sie nicht in Grundstücken und rentablen Kapitalien bestehen, allzusehr, selbst bei einer nur vorübergehenden Verdienstoffigkeit aufgezehrt sind.

Von einer Hinauffezung des Vermögens einheirathender Frauenpersonen, welche von manchen Gemeinden gewünscht wird, hat das Gesetz mit Recht Umgang genommen.

Ein von Haus aus armes Mädchen kann von seinem Viehlohn oder Verdienste nicht viel ersparen, wenn es ehrlich und züchtig bleiben will, und die Gelegenheit zur Versorgung soll ihm keineswegs erschwert werden.

Für höchst zweckmäßig halten wir die neuen Bestimmungen darüber, was als Vermögen zu gelten habe und wie dasselbe nachzuweisen sei.

Bittere Beschwerden werden allerwärts darüber vernommen, wie heillos die Gemeinden durch falsche Vermögenszeugnisse betrogen werden, wie gewissenlos und pflichtwidrig viele Gemeindebehörden theils aus Gefälligkeit, theils um ihre Armen fortzuschaffen, verfahren.

Den Gemeinden kann nicht zugemuthet werden, sich mit dem Nachweis des „gegenwärtigen“ Besizes zu begnügen, sie müssen das Recht haben, den Aufnahmelustigen anzuhalten, sich darüber auszuweisen, wie er zu dem Besize gelangt sei. Mit dem bloßen Vorweisen einer baaren Summe, einer Schuldbefunde u. ist es nicht gethan. Es ist damit schon allzulang Unfug getrieben worden, und die Ansicht allgemein verbreitet, daß Einer sehr beschränkten Geistes sein müsse, der nicht Behufs der Bürgerannahme die nöthigen Zeugnisse aufzubringen wisse.

Das Vermögen in bürgerrechtsgesetzlichem Sinne darf wohl kein anderes sein, als solches, welches der Gemeinde einige Sicherheit dafür gewährt, daß sie nicht dem neuzugehenden Bürger beim ersten verschuldeten oder unverschuldeten Geschäftsrückgang aus Gemeindemitteln beispringen, oder daß dieser nicht, um nicht zu verhungern, alsbald des Unentbehrlichsten sich entäußern muß. Darum ist es ganz angemessen, daß künftig bei der Vermögensberechnung nicht nur Kleider und Leibweiszzeug, wie nach dem Gesetze vom Jahr 1831, sondern auch Luxusgegenstände und das nothwendige Hausgeräthe, außer Anschlag bleiben sollen, und daß auf Verlangen des Gemeinderathes der Aufzunehmende den Besiz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzutun habe.

Es streift wahrlich, wie der Berichterstatter sich zu überzeugen vielfach die Gelegenheit hatte, an das Absurde, was Alles aufgeboten wird, um das nachzuweisende Vermögen auf den gesetzlichen Betrag hinaufzuschreiben, und wie namentlich in den Fahrnißverzeichnissen neben den mannigfachen Requiſiten der Küche und des Schlafgemachs, die verschiedenen und seltsamen Dinge, die gar keinen oder nur einen Auktionswerth haben, wie z. B. Romane, Spielmarken, Haarketten, Porzellanfigürchen u. dergleichen aufgeführt sind. Dem soll nun vorgebeugt werden, und die Kommission hält es schließlich nur noch für wünschenswerth, daß die Regierung im Wege der Verordnung bestimmte und umfassende Formulare für Vermögenszeugnisse, wie solche z. B. in Württemberg bestehen, einführen möge.

Zu Art. 8.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der §. 34 des Bürgerrechtsgesetzes diejenigen Gemeinden, in welchen ein bedeutender Bürgernutzen besteht, nicht hinreichend gegen den allzugroßen Andrang Fremder schützte, und daß solche Gemeinden durch die allzumilden Bestimmungen in Bezug auf den Einkauf in den Bürgernutzen gegen andere bis jetzt viel zu sehr benachtheiligt waren. Solche Gemeinden laden, zumal sie bei großem Vermögensbesitz gewöhnlich auch mit guten Armenversorgungs- und Erziehungsanstalten versehen sind, vorzugsweise zur Niederlassung ein. Darum erscheint eine Erschwerung des Einkaufs, der in dem dreifachen Betrag der Allmendnutzung besteht, welcher jedoch erst beim wirklichen Einrücken in den Nutzen erlegt zu werden braucht, falls der Einrückende nicht vorzieht, drei Jahre lang auf den wirklichen Bezug zu verzichten, dringend geboten.

Die Motive der Regierung und die im Kommissionsbericht der zweiten Kammer enthaltene Ausführung lassen hier jede weitere Begründung als überflüssig erscheinen, und wir empfehlen Ihnen daher, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Annahme des §. 34 in seiner neuen Fassung, so wie auch den neu beigelegten §. 34 a., wornach künftighin der Aufzunehmende außer dem Einkaufsgelde sogleich bei Erwerbung des Bürgerrechtes den dreifachen Betrag des nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechneten und nach je zehn Jahren neu zu regulirenden Durchschnittwerthes des Bürgernutzens zu bezahlen und ferner bei dem wirklichen Eintreten in denselben, den zweifachen Betrag zu erlegen hat.

Zu Art. 10.

Es gehört zu den seltenen Fällen, daß sich Jemand um das Aktivbürgerrecht bewirbt, wenn er nicht zugleich sich verehelichen und ein Geschäft begründen will, und es gilt nach gemeinen Begriffen die Bürgerrechtsverwilligung zugleich als eine von dem Gemeinderath ausgehende Verwilligung zur Eingehung der Ehe.

Viele Gemeinderäthe gehen auch von dieser Ansicht aus, was sich namentlich alsdann kund gibt, wenn ein Wittwer zur zweiten Ehe schreiten will.

Diese Ansicht war aber bisher irrig, da über Heirathsgesuche nach dem Landrechte und der Eheordnung überall nur die Staatsbehörden, keineswegs aber die Gemeinderäthe zu verfügen hatten.

Künftighin soll nun das Recht zur Verehelichung von der Zustimmung des Gemeinderathes abhängen, diese Zustimmung jedoch nicht verweigert werden können, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuches die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angebotenen Bürgerrechtes vorschreibt, noch vorhanden sind.

Wir halten diese Bestimmung aus sittlichen und ökonomischen Gründen für zweckmäßig, da sie auf der einen Seite etwaigen Verationen von Seiten des Gemeinderathes vorbeugt, auf der andern verhindert, daß ganz heruntergekommene und moralisch versunkene Bürger Familien begründen dürfen.

Zu Art. 11.

Das bestehende Gesetz enthält eine bedeutende Lücke, indem es nur hinsichtlich des Bürgerrechtes der Kinder von Staatsbedienten, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern Vorsorge trifft, nicht aber hinsichtlich ihrer Wittwen. Es geschieht daher sehr wohl daran, durch die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen auch das Schicksal der Wittwen zu regeln und zwar in einer den Bestimmungen über die Kinder konformen Weise.

## Zu Art. 12.

§. 81. Die abgeänderte Fassung des §. 15 bedingt nothwendigerweise, da Gemeinderath und Bürgerauschuß in den Fällen dieser Paragraphen nicht gemeinschaftlich berathen, die Stimmen ihrer Mitglieder nicht durchgezählt werden sollen, auch hier eine veränderte Redaction, die wir in nachstehender Weise empfehlen:

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei.

Nach erfolgter Entschliefung ist, wenn es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, oder um Fälle der §§. 14 a. und 42 handelt, den Bürgerauschuß beziehungsweise die Gemeinde oder den großen Auschuß über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

## Zu Art. 13

kömmt nichts zu erinnern.